



ANTRAGSVERFAHREN UND
AUFFORDERUNG NACH
§§ 145 SGB III, 51 SGB V

Rechtsanwalt
Max-Erik Niehoff
MBA HCM



§ 145 SGB III

NAHTLOSIGKEITSREGELUNG



bei länger andauernden Arbeitsunfähigkeiten sind Versicherte für bestimmte Zeiträume mglw. finanziell nicht durch Entgeltersatzleistungen abgedeckt

Lücken können entstehen, wenn der Anspruch auf Krankengeld aufgrund des Erreichens der Höchst-Anspruchsdauer erschöpft ist, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits über den Anspruch auf eine EM-Rente durch die RV entschieden wurde bzw. ohne dass ein Rentenantrag bisher gestellt wurde.

Die sog. „**Nahtlosigkeitsregelung**“ soll dauerhaft leistungsgeminderte Arbeitnehmer vor Nachteilen schützen, die sich aufgrund unterschiedlicher Leistungszuständigkeiten ergeben können.

GRUNDSÄTZLICH GILT:



Lücken sollen nach Erreichen des Krankengeld-Höchstanspruchs, nicht entstehen. Hierzu haben die GKVen nach § 51 SGB V die Möglichkeit, einen Versicherten zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben aufzufordern.

Damit sollen bereits während des Bezugs von Krankengeld die Weichen für die künftigen Leistungsansprüche gestellt werden, denn der Antrag wird bei einer negativen Erfolgsaussicht oder einem negativen Ausgang der Rehabilitationsmaßnahme oder Teilhabeleistung in einen Rentenantrag umgewandelt (vgl. § 116 Abs. 2 SGB VI).



In Situationen, in denen der Rentenversicherungsträger über einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente noch nicht entschieden hat, bevor der Krankengeldanspruch endet, soll mit der **Nahtlosigkeitsregelung** des **§ 145 SGB III** erreicht werden, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht zu Lasten der Versicherten gehen.



Der Bezug von Arbeitslosengeld setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherte für die Vermittlung durch die Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Dies ist nur bei Arbeitsfähigkeit der Fall. Arbeitsunfähige Versicherte haben daher zunächst grundsätzlich keinen Anspruch auf die Entgeltersatzleistung ALG I.

Durch die Nahtlosigkeitsregelung des § 145 SGB III muss das Arbeitslosengeld trotz fehlender Verfügbarkeit geleistet werden, wenn ein Versicherter nur deshalb nicht arbeitslos ist, weil die Leistungsfähigkeit voraussichtlich mehr als sechs Monate gemindert ist und deshalb keine Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden/Woche ausgeübt werden kann. Die mehr als sechsmonatige Leistungsminderung ist ab dem Tag zu prognostizieren, an dem der Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt wird.

DEFINITION ARBEITSLOSIGKEIT



Arbeitslos ist, wer beschäftigungslos ist und einer Vermittlungstätigkeit zur Verfügung steht (§ 138 SGB III).

Beschäftigungslosigkeit ist bei Rehabilitanden im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gegeben, denn eine Beschäftigung im leistungsrechtlichen Sinne liegt nicht vor (BSG 21.03.2007 – B 11 a AL 31/06 R). Das ungekündigte Arbeitsverhältnis steht dem nicht entgegen. Allerdings fehlt es an der Verfügbarkeit.

Verfügbarkeit ist nur gegeben, wenn der Betroffene mindestens 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III). Sollte das Leistungsvermögen aus anderen Gründen auf unter 15 Stunden/Woche begrenzt sein, besteht kein Anspruch auf das Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld. Andere Gründe können z. B. die Beschränkung der Arbeitsbereitschaft auf unter 15 Stunden/Woche aufgrund einer Kinderbetreuung sein.



Durch das Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld wird fiktiv unterstellt, dass die objektive Verfügbarkeit – also die Arbeitsfähigkeit – gegeben ist. Damit müssen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld auch alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein und der Betroffene muss sich grundsätzlich persönlich arbeitslos melden.

Der Höchstanspruch auf das Arbeitslosengeld darf nicht ausgeschöpft sein. Besteht also schon grundsätzlich – ohne Beachtung der Verfügbarkeit/Arbeitsfähigkeit – kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, kann dieser auch nicht über die Regelungen des § 145 SGB III realisiert werden.



Der Anspruch auf das Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld kann auch in den Fällen bestehen, in denen der Versicherte bereits eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit bezieht, sich die Leistungsfähigkeit nach Zuerkennung der Rente aber wesentlich gemindert hat.

Die Nahtlosigkeitsregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Rentenversicherungsträger bereits vor der Arbeitslosigkeit über das Vorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit entschieden hat.



Nach § 145 Abs. 2 SGB III muss bei einem Anspruch auf das Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld die leistungsgeminderte Person von der Agentur für Arbeit unverzüglich aufgefordert werden, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist gestellt, gilt dieser im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt.

Sollte der Antrag durch den Versicherten nicht gestellt werden, ruht das Arbeitslosengeld ab dem Folgetag, an dem die Frist abgelaufen ist. Wird der Antrag später gestellt, lebt der Anspruch auf das Arbeitslosengeld mit dem Tag der Antragstellung wieder auf.



Für den Fall, dass durch die Gesetzliche Rentenversicherung Übergangsgeld (aufgrund einer Rehabilitationsmaßnahme) oder eine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt wird, hat die Agentur für Arbeit einen Erstattungsanspruch für die Zeit, für die bereits – während des Anspruchszeitraums auf Übergangsgeld bzw. Rente – das Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld bewilligt wurde.

Sollte es seitens der Gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Ablehnung der Rente wegen Erwerbsminderung kommen, endet der Anspruch auf das Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld mit der Rechtskraft des Bescheides.



- <https://www.betanet.de/arbeitslosengeld-bei-arbeitsunfaehigkeit.html>
- <https://www.sovd-sh.de/aktuelles/meldung/mit-der-nahtlosigkeitsregelung-zum-arbeitslosengeld-das-sollten-sie-jetzt-wissen>
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-145_ba015152.pdf



§ 145 SGB III- GESETZESTEXT

§ 145 SGB III – MINDERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT



(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.

§ 145 SGB III – MINDERUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT



(2) Die Agentur für Arbeit hat die leistungsgeminderte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Stellt sie diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. Kommt die leistungsgeminderte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die leistungsgeminderte Person durch ihr Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.



(3) Wird der leistungsgeminderten Person von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, steht der Bundesagentur ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu. Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender Wirkung an die leistungsgeminderte Person oder einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.



§ 51 SGB V - GESETZESTEXT

§ 51 SGB V – WEGFALL DES KRANKENGELDES, ANTRAG AUF LEISTUNGEN ZUR TEILHABE



(1) Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, kann die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen haben. Haben diese Versicherten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie entweder einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben bei einem Leistungsträger mit Sitz im Inland oder einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Sitz im Inland zu stellen haben.

§ 51 SGB V – WEGFALL DES KRANKENGELDES, ANTRAG AUF LEISTUNGEN ZUR TEILHABE



(1a) Beziehen Versicherte eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist absehbar, dass die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Absatz 2 des Sechsten Buches nicht überschritten wird, so kann die Krankenkasse eine Frist von vier Wochen setzen, innerhalb derer die Versicherten einen Antrag nach § 34 Absatz 3e des Sechsten Buches zu stellen haben.

(2) Erfüllen Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte mit Erreichen der Regelaltersgrenze, kann ihnen die Krankenkasse eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie den Antrag auf diese Leistung zu stellen haben.

§ 51 SGB V – WEGFALL DES KRANKENGELDES, ANTRAG AUF LEISTUNGEN ZUR TEILHABE



(3) Stellen Versicherte innerhalb der Frist den Antrag nicht, entfällt der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist. Wird der Antrag später gestellt, lebt der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der Antragstellung wieder auf. Ergibt sich im Falle des Absatzes 1a, dass die Hinzuverdienstgrenze nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers überschritten wird, besteht abweichend von Satz 1 rückwirkend ein Anspruch auf Krankengeld ab Ablauf der Frist.

ENDE